



Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 24. Juni 2009	3
Traktanden:	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014	5
2. Voranschlag 2010 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente	15
3. Änderung Art. 11 Hundereglement	25
4. Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau	27
5. Vertrag „Benutzung Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden“ mit Tecknau	33
6. Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB	37
7. Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe	51
8. Verschiedenes	
8.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
8.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
8.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2009

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2008

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2008 (inklusive Abschreibungen, Vorfinanzierungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Gewinn von CHF 250'113.46 wird genehmigt.

://: Die Abrechnung des Verpflichtungskredites wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Mutation Spezialzone Sommerau

://: Der Mutation Zonenplan Landschaft "Mutation Spezialzone Sommerau" wird zugestimmt.

://: Der Ergänzung von Art. 9 (Spezialzone "Sommerau") des Zonenreglements Landschaft mit einem neuen Absatz 4 folgenden Inhaltes: "Die Umgebungsgestaltung hat vorwiegend naturnah mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen." wird zugestimmt.

Traktandum 4: Änderung Art. 32 Bestattungs- und Friedhofreglement

://: Der Ergänzung von Art. 32 des Bestattungs- und Friedhofreglements mit folgendem neuem Abs. 1: „¹ In Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu Art. 9 dieses Reglements bewilligen.“ wird zugestimmt. Der bisherige Abs. 1 von Art. 32 wird neu zu Abs. 2.

Traktandum 5: Kredit Zeughausumbau „Regionale Musikschule Gelterkinden“

://: Dem Bruttokredit (für die Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in Schulraum für die Musikschule) über CHF 350'000.-- (Investitionsrechnung) mit einer Genauigkeit +/- 10% (Stand März 2009) zuzüglich allfälliger Baukostenteuerung und Mehrkosten infolge einer Mehrwertsteuersatzerhöhung wird zugestimmt. Der bereits gesprochene Betrag von CHF 150'000.00 erlischt damit aus dem Voranschlag 2009. Der Gemeinderat behält sich eine Etappierung des Ausbaues vor, dies in Absprache mit der Regionalen Musikschule Gelterkinden (RMSG).

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch laufender Rechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bildet der abgeschätzte Abschluss 2009 sowie der Voranschlag 2010.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 13.049 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 16.202 Mio. Nettoinvestitionen von minus CHF 3.153 Mio. ergibt.

2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
(Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; Lohnklassenanstieg durch Fluktuation kompensiert; gleicher Personalbestand bei Gemeinde; Rückgang Lehrkräftebestand infolge sinkender Schüler- und Klassenzahlen)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Passivzinsen: 3.8 %, ab 2011 4.5%.
- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 1 %).
- Steuern von juristischen Personen: Erheblicher Rückgang der Steuern juristische Personen infolge Firmenwegzuges.
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Ungebundener Finanzausgleich: Eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes bringt Gelderkinden ab 2010 weniger Einnahmen in der Grössenordnung von 3 Steuerfuss-Punkten, was ca. CHF 400'000.-- entspricht.
- Steuern, Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Voranschlag 2010, unverändert für ganze Zeit.

3. Aussagen / Feststellungen

3.1 Investitionen

Die im Zeitraum 2010 bis 2014 vorgesehenen Nettoinvestitionen (ohne Berücksichtigung der Rückzahlung des Kantons wegen der Übernahme der Sekundarschulbauten) werden auf CHF 9.799 Mio. (bzw. im Schnitt pro Jahr mit CHF 1.960 Mio.) veranschlagt. Unter Berücksichtigung der Rückzahlung des Kantons wegen der Übernahme der Sekundarschulbauten betragen die gesamten Nettoinvestitionen minus CHF 3.153 Mio., bzw. im Schnitt pro Jahr minus CHF 0.631 Mio. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind. Die in den nächsten Jahren auf die Gemeinde zukommenden Investitionen für das Hallenbad sind nicht berücksichtigt (siehe dazu auch Kapitel 4).

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen, ohne Berücksichtigung der Rückzahlung der Sekundarschulbauten durch den Kanton, 72%. Dies macht deutlich, dass nicht alles aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

3.3 Verschuldung / Eigenkapital

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Sonderfinanzierungen) wird im Jahr 2010 deutlich abnehmen. Durch die Überführung der Sekundarschulbauten, einschliesslich der Dreifachhalle und dem Trakt Nord (Pinguinhalle) in das Eigentum des Kantons, reduzieren sich die Schulden der Gemeinde um mehrere Millionen Franken. Allerdings fallen dann auch die Annuitätszahlungen weg.

Zurzeit ist der Gemeinderat mit dem Kanton in Diskussion, welche Schulbauten vom Kanton im Jahr 2010 übernommen werden.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2014 bei rund 6'050 Einwohner/innen voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 1'160.--.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich eines Eigenkapitals in der Grössenordnung von CHF 4.0 Mio. kann nach heutiger Beurteilung nicht über die gesamte Berichtsperiode eingehalten werden. Per Ende 2014 wird jedoch wiederum mit einem Eigenkapital von CHF 4.425 Mio. gerechnet.

3.4 Laufende Rechnung

- Die laufenden Rechnungen sind ab 2011 nach heutigen Kenntnissen im Plus.
- Der Einbruch in den Jahren 2009/2010 ist auf absehbare Steuerausfälle und den verzögerten Anstieg des Finanzausgleichs sowie die durch die Revision des Finanzausgleichsgesetzes resultierenden Mindereinnahmen von 3 Steuerfuss-Punkten zurückzuführen.
- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkungen. Die Passivzinsen für mittel- und langfristige Schulden können per Ende 2010 mit CHF 782'000.-- auf ähnlichem Vorjahresniveau gehalten werden. Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton (sofern die Dreifachhalle und die ehemalige Pinguinhalle vom Kanton übernommen werden) führt zu einer Schuldenrückzahlung, wodurch die Passivzinsen 2014 auf CHF 379'000.-- reduziert werden können.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden. Im Bildungsbereich führen die sinkenden Schülerzahlen zu einer Reduktion der Klassenzahlen und damit der Personalkosten.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der Unterstützten zur Folge (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

3.5 Steuern

Der Finanzplan zeigt auf, dass trotz ausserordentlichen Belastungen wie Änderung Finanzausgleich (weniger Einnahmen in der Grössenordnung von 3 Steuerfuss-Punkten) und Steuereinnahmenverlust bei juristischen Personen, mit der entsprechender Disziplin bei den Ausgaben und Investitionen, der Steuersatz beibehalten werden kann.

4. Zusammenfassung / Aussage

Es war absehbar, dass die Jahre 2009 und 2010 für die Gemeinde schwierig werden würden. Dieser Einbruch ist, wie schon erwähnt, auf Steuerausfälle und den verzögerten Anstieg des Finanzausgleichs sowie die durch die Revision des Finanzausgleichgesetzes resultierenden Mindereinnahmen zurückzuführen. Um dieser Situation gerecht werden zu können, wurde in den vergangenen Jahren darauf geachtet, dass genügend Eigenkapital zur Verfügung steht. Trotz diesem zwischenzeitlichen Einbruch rechnen wir im Jahr 2014 mit einem Eigenkapital von CHF 4.425 Mio. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass in absehbarer Zukunft notwendige Investitionen in unser Hallenbad getätigt werden müssen.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich einige wichtige Faktoren im nächsten Jahr klären werden – so vor allem die Situation um den neuen Finanzausgleich, die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton und der Investitionsbedarf für das Hallenbad. Der Gemeinderat zeigt sich überzeugt, dass die Prognosen insgesamt – trotz gewisser Unsicherheiten - als zufriedenstellend beurteilt werden dürfen.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2010 - 2014.

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 9ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2010 - 2014

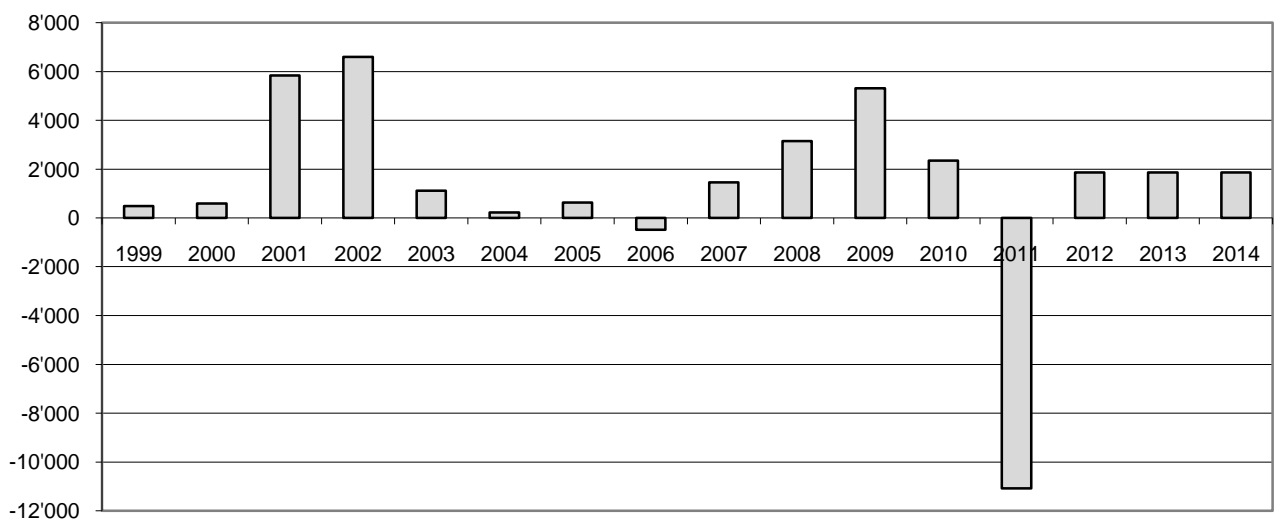
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

ANHANG**Finanzplan 2010 - 2014**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	10
Vermögen / Abschreibungen	11
Schulden	
Verzinsliche Schulden	11
Fremdzinsen	12
Spezialfinanzierungen	12
Laufende Rechnung	
Aufwand / Ertrag	12
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	13
Finanzierungssaldo	13
Zinsbelastung	14
Kapitaldienstanteil	14
Eigenkapitalentwicklung	14

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

Nettoinvestitionen	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Investitionsausgaben:						
Hallen-/Freibad, Vorprojekt Sanierung	43					43
Hallen-/Freibad	200					200
Bützenen (07=Machbarkeits- 08=Projektstudie)	91					91
Strassen	914	914	914	914	914	4'570
Fahrzeug Werkhof	420					420
Wasserversorgung	283	283	283	283	283	1'415
Sanierung Wasserwerksanlagen	227					227
Wasserschutzzonen	150					150
Abwasserbeseitigung	317	317	317	317	317	1'585
Abwasserbeseitigung GEP	8	500	500	500	500	2'008
Friedhof	170					170
Zonenplan (Richt-, Ortskernplanung)	50					50
Zonenplan Siedlung und Landschaftsplanung	100					100
Wärmeverbund Hofmatt	20					20
Diverse Investitionen		500	500	500	500	2'000
Total Investitionsausgaben	2'993	2'514	2'514	2'514	2'514	13'049
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Strassenanstösserbeiträge	-350	-350	-350	-350	-350	-1'750
Wasseranschlussbeiträge	-200	-200	-200	-200	-200	-1'000
Kanalisationsanschlussbeiträge	-100	-100	-100	-100	-100	-500
Rückzahlung Sekundarschulgebäude vom Kanton		-12'952				-12'952
Total Investitionseinnahmen	-650	-13'602	-650	-650	-650	-16'202
Nettoinvestitionen	2'343	-11'088	1'864	1'864	1'864	-3'153

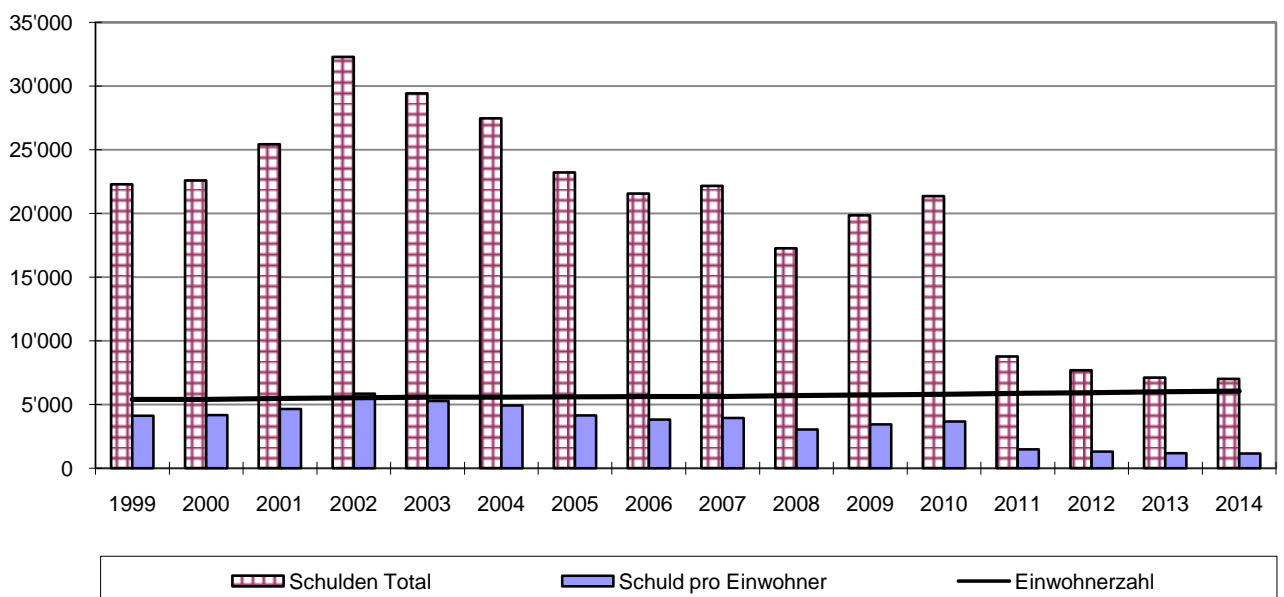


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

Vermögen / Abschreibungen	2010	2011	2012	2013	2014
Abschreibung = 10% (ohne Sekundarschule = 2.5%)					
Strassen	2'752	3'041	2'901	3'175	3'421
Hochbauten	7'629	7'366	7'529	7'276	7'048
Hochbauten Neue Sekundarschule (Kanton)	12'953	1	1	1	1
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	471	424	382	344	309
Übrige Sachgüter (Sanierung Schiessanlage)	66	59	53	48	43
Übrige aktivierte Ausgaben (keine Abschreibung)	195	195	195	195	195
Raumplanung	395	355	320	288	259
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	24'462	11'443	11'382	11'327	11'277
Sachgüter Wasserversorgung (Abschreibung = 8%)	1'683	1'632	1'584	1'540	1'500
Sachgüter Abwasserbeseitigung (Abschreibung = 8%)	400	1'085	1'715	2'295	2'829
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	26'545	14'160	14'681	15'163	15'606

Schulden (verzinst)	2010	2011	2012	2013	2014
Mittel- / langfristige Schulden	20'000	8'000	7'500	7'500	8'000
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	1'360	767	179	-405	-983
Total verzinsliche Schulden	21'360	8'767	7'679	7'095	7'017
Veränderung der Schulden	+ 1'518	- 12'593	- 1'088	- 584	- 79



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

Fremdzinsen	2010	2011	2012	2013	2014
Fremdzinsen auf Schulden	754	961	395	346	319
Skonto auf Steuern	60	60	60	60	60
Übrige Passivzinsen	-32				
Zinsen	782	1'021	455	406	379

Spezialfinanzierungen	2010	2011	2012	2013	2014
Wasserversorgung:					
Saldo der laufenden Rechnung	- 111	- 78	- 74	- 69	- 64
Saldo Wasserversorgung (Sachgüter-Verpflichtung)	871	741	620	507	402
Abwasserbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 1	+ 20	+ 66	+ 108	+ 145
Saldo Abwasserbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-2'167	-1'463	-766	-78	600
Abfallbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 22	+ 18	+ 14	+ 9	+ 5
Saldo Abfallbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-64	-46	-33	-23	-19

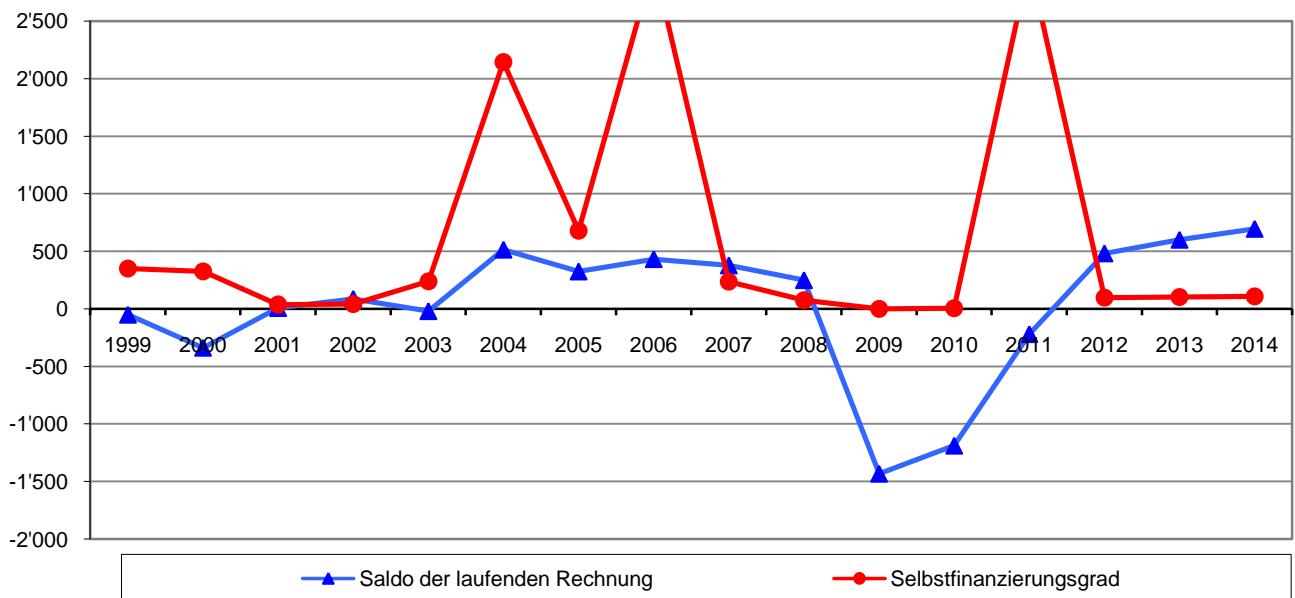
Laufende Rechnung	2010	2011	2012	2013	2014
Personalaufwand	8'325	8'491	8'661	8'834	9'011
Sachaufwand	4'311	4'397	4'485	4'575	4'666
Passivzinsen	782	1'021	455	406	379
Abschreibungen	1'324	1'360	1'405	1'446	1'486
Entschädigung an Gemeinwesen	1'411	1'411	1'411	1'411	1'411
Beiträge	3'861	3'900	3'939	3'978	4'018
Einlage in Sonderfinanzierung	111	78	74	69	64
Interne Verrechnungen	492	492	492	492	492
Aufwand	20'617	21'150	20'922	21'212	21'528
Steuereinnahmen	8'700	8'962	9'257	9'519	9'786
Regalien	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1'193	1'217	1'241	1'236	1'231
Entgelte	3'904	3'904	3'904	3'904	3'904
Beiträge ohne Zweckbindung	2'072	3'228	3'293	3'358	3'426
Rückerstattungen Gemeinwesen	734	734	734	734	734
Beiträge mit Zweckbindung	2'302	2'348	2'395	2'443	2'492
Entnahme aus Sonderfinanzierung	23	38	80	117	150
Interne Verrechnungen	492	492	492	492	492
Ertrag	19'429	20'931	21'404	21'812	22'223
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 1'189	- 220	+ 482	+ 600	+ 695

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

Selbstfinanzierung (cash flow)	2010	2011	2012	2013	2014
Saldo der laufenden Rechnung	-1'189	-220	482	600	695
Abschreibungen (ordentlich + zusätzliche)	1'324	1'360	1'405	1'446	1'486
./. Abschreibungen des Finanzvermögens	-61	-62	-63	-64	-65
Einlage in Sonderfinanzierung	111	78	74	69	64
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-23	-38	-80	-117	-150
Selbstfinanzierung	162	1'119	1'818	1'935	2'030

Finanzierung	2010	2011	2012	2013	2014
Selbstfinanzierung	162	1'119	1'818	1'935	2'030
Nettoinvestitionen	2'343	-11'088	1'864	1'864	1'864
Finanzierungssaldo	-2'181	12'207	-46	71	166
Selbstfinanzierungsgrad	7	-10	98	104	109

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)

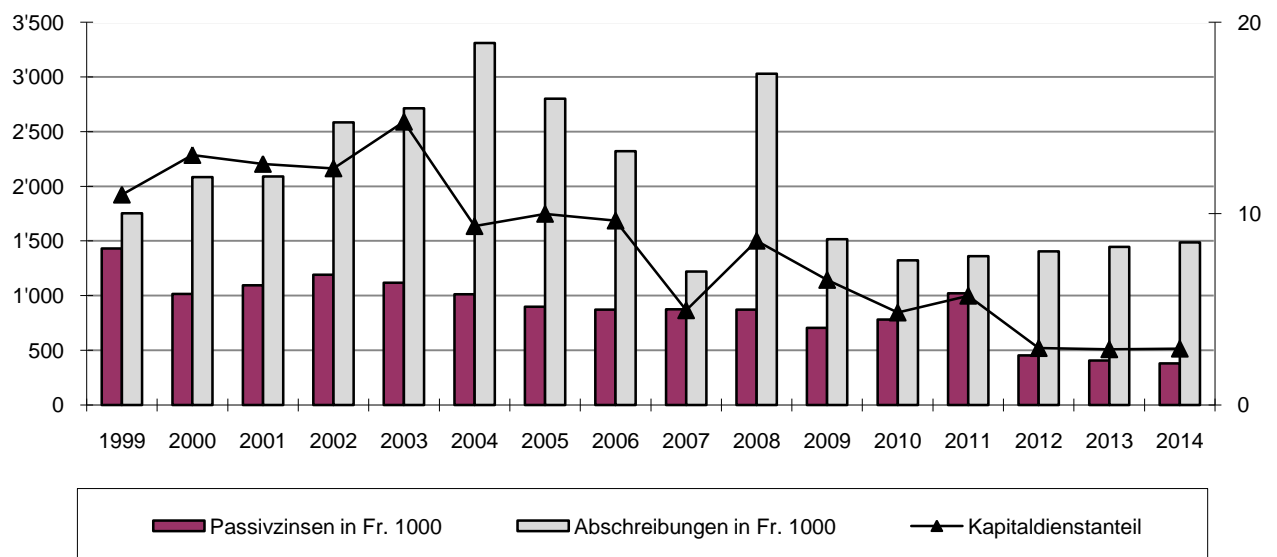


Grafik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2010 - 2014

Zinsbelastung	2010	2011	2012	2013	2014
Passivzinsen	782	1'021	455	406	379
./. Vermögenserträge	1'193	1'217	1'241	1'236	1'231
Nettozinsen	-411	-196	-787	-831	-852
Finanzertrag	18'913	20'401	20'832	21'203	21'581
Zinsbelastungsanteil	-2.2%	-1.0%	-3.8%	-3.9%	-3.9%
(5% - 8% = grosse Verschuldung, über 10 % = prekär)					

Kapitaldienst und -anteil	2010	2011	2012	2013	2014
Nettozinsen	-411	-196	-787	-831	-852
Ordentliche Abschreibungen	1'324	1'360	1'405	1'446	1'486
Kapitaldienst	913	1'164	618	616	634
Kapitaldienstanteil	4.8%	5.7%	3.0%	2.9%	2.9%
(bis 20 % = tragbar, über 20 % = prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] /
Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Eigenkapitalentwicklung	2010	2011	2012	2013	2014
Kapital Anfang Jahr	4'057	2'868	2'648	3'130	3'730
Veränderung	-1'189	-220	482	600	695
Kapital Ende Jahr	2'868	2'648	3'130	3'730	4'425

Traktandum 2: Voranschlag 2010**1. Allgemeine Feststellungen**

1.1 Der Voranschlag der Gemeinderechnung besteht aus dem Voranschlag der Investitionsrechnung und dem Voranschlag der laufenden Rechnung.

Die Voranschläge der Investitionsrechnung und der laufenden Rechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die der Voranschlag selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der laufenden Rechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000.--) oder in einem früheren Voranschlag als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000.--) bewilligt worden sind.

1.2 Der Voranschlag der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2010 einen Aufwandüberschuss aus. Das Ergebnis ist deshalb auf den ersten Blick nicht befriedigend. Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass dies wegen erheblich tiefer budgetierter Steuereinnahmen der Fall ist. Dies hängt mit der Sitzverlegung einer Firmengruppe im Jahr 2008 zusammen.

Die Spezialfinanzierungen sind hingegen mehrheitlich erfreulich.

Überblick laufende Rechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:	---	CHF 1'188'790.--

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasser:	CHF 111'100.--	---
Abwasser:	---	CHF 1'500.--
Abfallbeseitigung:	---	CHF 22'050.--

Traktandum 2: Voranschlag 2010

1.3 Im Jahr 2010 werden voraussichtlich sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt respektive in Angriff genommen. Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'342'700.--.

1.4 Der Voranschlag beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen.

2. Laufende Rechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und im Anhang zum Voranschlag näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

Personalaufwand:

Teuerung und Erfahrungsstufenanstiege wurden mit 2 % budgetiert.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand konnte von CHF 4'449'590.-- im Vorjahr auf CHF 4'311'330.-- reduziert werden.

3. Investitionen

3.1 Übersicht

Der Voranschlag 2010 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Traktandum 2: Voranschlag 2010

Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2010 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
Vorprojekt Sanierung Hallenbad			43'000.--
HFB Projektierung der Sanierung			200'000.--
Verkehrsanlagen Anteil Fünfjahreskredit			914'000.--
Kommunalfahrzeug			100'000.--
Kommunalfahrzeug Ersatz Shibaura Zusatz	70'000.--		
Kommunalfahrzeug Ersatz Bremach/Zubehör	250'000.--		
Wasserversorgung Wasserschutzzonen			150'000.--
Wasserversorgung Anteil Fünfjahreskredit			283'000.--
Wasserversorgung Sanierung Wasserwerksanlagen			226'400.--
Abwasserbeseitigung Anteil Fünfjahreskredit			317'000.--
Abwasserbeseitigung Genereller Entwässerungsplan			8'000.--
Friedhof Grabfeldräumung	170'000.--		
Planung (Richt-, Ortskernplanung)			50'000.--
Zonenplan Siedlung/Landschaftsplanung			100'000.--
Wärmeverbund Hofmatt			20'000.--
Bützenen Machbarkeitsstudie			41'300.--
Bützenen Projektstudie			50'000.--
Zwischentotal	490'000.--	0.--	2'509'700.--
Gesamttotal	2'992'700.--		

Traktandum 2: Voranschlag 2010

3.2 Investitionseinnahmen

Der Voranschlag 2010 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Vorteilsbeiträge Strassenwesen	CHF 350'000.--
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF 200'000.--
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF 100'000.--</u>
Total	CHF 650'000.--

4. Stellenplan

Beim Personalbestand wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Durch die zunehmende Belastung und Komplexität im Bereich der Finanzabteilung wurde eine Pensumserhöhung von 10% eingestellt. Da im Jahr 2009 vier der bewilligten Gesamtstellenprozentente nicht ausgenutzt wurden, ergibt sich eine Nettoerhöhung der Gesamtstellenprozentente um sechs Prozent.
- Die extrem grossen Wartelisten im Bereich Logopädie sowie die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule und der integrativen Sonderschulung (diese werden durch den Kanton finanziert), veranlassten den Gemeinderat, das Pensum Logopädie von heute 230% auf neu 260% - befristet auf die Jahre 2010 und 2011 - aufzustocken.

5. Schlussbemerkungen

Gelterkinden liegt mit dem aktuellen Steuersatz über dem gewichteten kantonalen Durchschnitt. Trotz des Steuereinnahmenverlustes bei juristischen Personen ist eine Steuererhöhung zurzeit kein Thema. Abzuwarten sind das Ergebnis der laufenden "Finanzausgleichsrevision" und die Auswirkungen der auf kantonaler Ebene ins Auge gefassten Steuerentlastungen.

Der Gemeinderat beantragt zusammenfassend, die Steuern, Vorteilsbeiträge und Gebühren in gleicher Höhe wie im Jahr 2009 festzulegen.

Traktandum 2: Voranschlag 2010

6. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2010.
- Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010.

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 21ff):

- Aufstellung Steuern und Gebühren 2010:
 - Ansätze Steuern / Ersatzabgabe
 - Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)
 - Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)
 - Gebührenordnung 3 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 23):

- Stellenplan 2010

Separate Beilage:

- Voranschlag 2010

Traktandum 2: Voranschlag 2010

Traktandum 2: Voranschlag 2010**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2010**

<u>Ansätze Steuern / Ersatzabgabe</u>	Jahr 2009	Jahr 2010
Steuern natürlicher Personen:		
Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	59 %
Steuern juristischer Personen:		
Ertragssteuer	3.8 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.5 ‰	3.5 ‰
Ersatzabgabe (Feuerwehrpflichtersatz):		
des steuerbaren Gesamteinkommens	0.3 %	0.3 %
im Maximum pro ersatzpflichtige Person	CHF 450.--	CHF 450.--
<u>Gebührenordnung 1</u>	Jahr 2009	Jahr 2010
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)		
Wasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.80	CHF 1.80
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	2.0 %	2.0 %
Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.--	CHF 250.--
<u>Gebührenordnung 2</u>	Jahr 2009	Jahr 2010
Spezialfinanzierung Abwasser (zuzüglich MWST)		
Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug	CHF 2.20	CHF 2.20
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	1.0 %	1.0 %

Traktandum 2: Voranschlag 2010

Gebührenordnung 3**Jahr 2009****Jahr 2010****Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge****Strassen:**Vorteilsbeitrag pro m² Parzellenfläche
zuzüglich vom GebäudeversicherungswertCHF 8.--
3.5 %CHF 8.--
3.5 %**Hinweis:**

Die Festlegung der Gebühren im Bereich Abfallwesen ist von der Gemeindeversammlung mit Genehmigung des Abfallreglements dem Gemeinderat übertragen worden. Diese Gebühren sind daher im Gegensatz zu den Vorjahren hier nicht mehr aufgeführt.

Traktandum 2: Voranschlag 2010**ANHANG 2****Stellenplan 2010**

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2009 ¹⁾	Besetzte Stellen-% am 30.09.2009 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2009 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2010 ¹⁾
Verwaltung	12	1'010	1'020	1'020
Lehrlinge	4	400	400	400
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	26	1'497	1'491	1'497
Hallen- und Freibad	5	370	370	370
Gemeinde- und Schulbibliothek	7	137	137	137
Total		3'414	3'418	3'424
			= Bewilligte Gesamtstellenprozentage 2009	= Beantragte Gesamtstellenprozentage 2010

¹⁾ Exklusive Aushilfen

Zur Orientierung

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2009	Besetzte Stellen-% am 30.09.2009	Stellen-% pro 2010
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	52	3'075	*
Logopädie	4	230	250
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	40	607**	591**

* Die besetzten Stellenprozentage gelten bis Ende Schuljahr 2009/2010. Die Anzahl benötigter Stellenprozentage ab 1. August 2010 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2010/2011 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 3: Änderung Art. 11 Hundereglement

1. Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Gelterkinden wurde von der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 genehmigt und ist seit 1. Januar 2009 in Kraft. Darin ist festgehalten, dass für den zweiten und jeden weiteren gebührenpflichtigen Hund eine Gebühr zu bezahlen ist, die 1.5-mal höher ist als für den ersten gebührenpflichtigen Hund. Diese Gebührenabstufung wird schon seit vielen Jahren so gehandhabt und wurde so auch an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 vorbehaltlos bestätigt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat nun am 10. März 2009 in einem Beschwerdefall in der Gemeinde MuttENZ entschieden, dass eine solche Gebührenabstufung zulässig ist, diese aber eine rechtliche Grundlage im kommunalen Hundereglement benötigt.

2. Erwägungen

Für den Regierungsrat ist eine gegenüber dem ersten Hund erhöhte Gebühr offensichtlich eine Lenkungsabgabe mit einem bestimmten Ziel. Dieses sogenannte Lenkungsziel – beispielsweise eine Begrenzung oder Verringerung der Hundezahl in der Gemeinde – muss laut Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im kommunalen Hundereglement ausdrücklich genannt werden, ansonsten fehle die gesetzliche Grundlage.

Im aktuellen Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 5. Juni 2008 fehlt eine entsprechende Formulierung. Das Reglement ist daher zu ergänzen. Der Kanton hat dazu eine Musterformulierung ausgearbeitet, welche sinngemäss übernommen werden soll.

Das kommunale Hundereglement soll in Artikel 11 wie folgt mit einem neuen Absatz 3^{bis} ergänzt werden (neue, beantragte Formulierung: Unterstrichen und **grau hinterlegt**):

Heutige Formulierung

Art. 11 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Gebühr.
- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Blindenführerhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und ge-

Neue, beantragte Formulierung

Art. 11 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Gebühr.
- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Blindenführerhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und ge-

Traktandum 3: Änderung Art. 11 Hundereglement

- prüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.
- ³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen des nachstehenden Gebührenrahmens die Gebührenverordnung und regelt darin auch die Grundsätze der Gebührenerhebung und des Inkasso. Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht.
- ⁴ Gebührenrahmen
- a) Für den ersten gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt:
CHF 50.-- - CHF 200.-- pro Jahr
- b) Für jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt:
Das 1.5-fache von lit. a)
- c) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen wie Mahnung, Einfordern von Aus- und Nachweisen, Verzeigungen usw.:
Bis CHF 100.--
- ⁵ Die Auslagen für Massnahmen und Zwangsvollzüge, wie z.B. Ausfindigmachen von Hundehaltern, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Beschlagnahmung von Hunden, Rückführung an den Halter, Einschläfern etc. werden nach effektiven Kosten vollumfänglich weiter verrechnet.
- prüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.
- ³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen des nachstehenden Gebührenrahmens die Gebührenverordnung und regelt darin auch die Grundsätze der Gebührenerhebung und des Inkasso. Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht.
- ^{3bis} Die Gemeinde beschliesst als Lenkungs-massnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren.
- ⁴ Gebührenrahmen
- a) Für den ersten gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt:
CHF 50.-- - CHF 200.-- pro Jahr
- b) Für jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt:
Das 1.5-fache von lit. a)
- c) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen wie Mahnung, Einfordern von Aus- und Nachweisen, Verzeigungen usw.:
Bis CHF 100.--
- ⁵ Die Auslagen für Massnahmen und Zwangsvollzüge, wie z.B. Ausfindigmachen von Hundehaltern, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Beschlagnahmung von Hunden, Rückführung an den Halter, Einschläfern etc. werden nach effektiven Kosten vollumfänglich weiter verrechnet.

3. Antrag

Zustimmung zur Ergänzung von Artikel 11 des Reglements über die Hundehaltung mit folgendem neuen Absatz:

^{3bis} *Die Gemeinde beschliesst als Lenkungs-massnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren.*

Traktandum 4: Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau

1. Ausgangslage

Die Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden betreibt auf der Parzelle Nr. 2581/2730 ein Alters- und Pflegeheim. Die Parzellen sind im Besitz der Einwohnergemeinde Gelterkinden und mit einem Baurechtsvertrag an die Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden abgetreten. Die Raumaufteilung des heutigen Altersheimes dient den Bedürfnissen pflegebedürftiger Personen im dritten Lebensabschnitt. In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse an die Alterspflege aber geändert. Nach der Pensionierung sind viele Personen noch aktiv und suchen auch alternative Wohnformen. Differenzierte Angebote müssen darauf reagieren. Die Altersheimstiftung hat dies erkannt und ein Sanierungsprojekt für das bestehende Gebäude ausgearbeitet. Dabei musste sie schnell feststellen, dass die vorhandene Bausubstanz in Kombination mit der bestehenden Raumaufteilung und Raumerschliessung nur mit sehr grossem Aufwand saniert werden könnte. Die Altersheimstiftung kam deshalb zum Schluss, das bestehende Gebäude abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Bei den ganzen Überlegungen spielt selbstverständlich auch die Finanzierung eine wichtige Rolle. Am 20. Oktober 2005 trat das Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) in Kraft. Damit änderte die Subventionspraxis des Kantons bei Sanierungen und Neubauten von Alters- und Pflegeheimen. Bis anhin beteiligte sich der Kanton mit bis zu 45 % der anrechenbaren Baukosten an Sanierungen und Neubauten. Neu ist die Finanzierung an die Anzahl neu geschaffener Betten gekoppelt (§ 20 GeBPA). Der Regierungsrat gewährte den Institutionen eine Übergangsfrist bis Ende 2010. Bis dahin kann zwischen den beiden Finanzierungsmodellen ausgewählt werden (§ 42 Abs. 2 GeBPA). Da mit dem Abbruch und dem Wiederaufbau des Altersheims Gelterkinden nicht zwingend neue Betten geschaffen werden, hat die Altersheimstiftung grosses Interesse daran, das Projekt über die alte Subventionspraxis abzuwickeln. Dazu ist sie gezwungen, bis Ende 2010 eine Projektanmeldung gemäss Anhang I der „Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter“ einzureichen.

Zurzeit arbeitet eine dafür eingesetzte Planungskommission der Altersheimstiftung an dem Neubauprojekt. Dazu wurden zusammen mit einem spezialisierten Planungsbüro Nutzungsstudien erstellt. Die Studien zeigten auf, dass die heutige Parzelle gesamthaft zu wenig Platz zur Erfüllung der vorhandenen Ansprüche bietet. Die Altersheimstiftung erwarb deshalb die beiden angrenzenden Parzellen Nr. 2123 und 2124, damit diese in das Neubauprojekt miteinbezogen werden können. Die beiden Parzellen liegen gemäss heutigem Zonenplan Siedlung in der Wohn- und Geschäftszone WG2. Als Grundlage für die Realisation des Projektes sind die beiden Parzellen in die

Traktandum 4: Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau

Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung „Altersheim“ umzuzonen. Den entsprechenden Antrag reichte die Altersheimstiftung bei der Gemeinde ein.

2. Erläuterungen

Das Ziel der Mutation ist es, die zonenrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Altersheimstiftung den Altersheimneubau am heutigen Standort realisieren kann. Weiter besteht das Ziel, die Entwicklung der direkten Umgebung mit dem Gemeindepark und dem Areal Bützenen in der Projektplanung zu berücksichtigen. Das Areal mit seinen Grün- und Freifläche hat einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Gemeinde. Die Arealentwicklung des Gebietes soll im Einklang mit dem nun geplanten Neubau erfolgen.

Der Gemeinderat unterstützt das Mutationsbegehren insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Das Mutationsbegehren ist die Folge der Erfüllung eines Auftrages der öffentlichen Hand (gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter).
- Mit der anstehenden Mutation werden die zonenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Projektierung und der Neubau des Altersheimes rechtzeitig und am vorgesehenen Ort erfolgen können.
- Bei einer rechtzeitigen Projektierung ergeben sich für die Altersheimstiftung dank der günstigeren Subventionspraxis wesentliche Einsparungen bei den Nettokosten des Neubaus.

3. Mitwirkungsverfahren

Der Planungsbericht sowie der Plan "Mutation Zonenplan Siedlung Altersheimneubau" wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 1. bis 22. Oktober 2009 öffentlich zugänglich gemacht. Während der Auflagefrist ist eine Eingabe aus der Bevölkerung eingegangen, die aber ohne Auswirkung auf das vorliegende Mutationsbegehren blieb.

Traktandum 4: Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau

4. Vorprüfung Kanton

Der Planungsbericht und der Plan "Mutation Zonenplan Siedlung Altersheimneubau" wurden dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Dieses kann mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 der Zonenplanmutation zustimmen.

5. Antrag

Zustimmung zur "Mutation Zonenplan Siedlung Altersheimneubau".

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 31): Situationsplan (zur Orientierung)

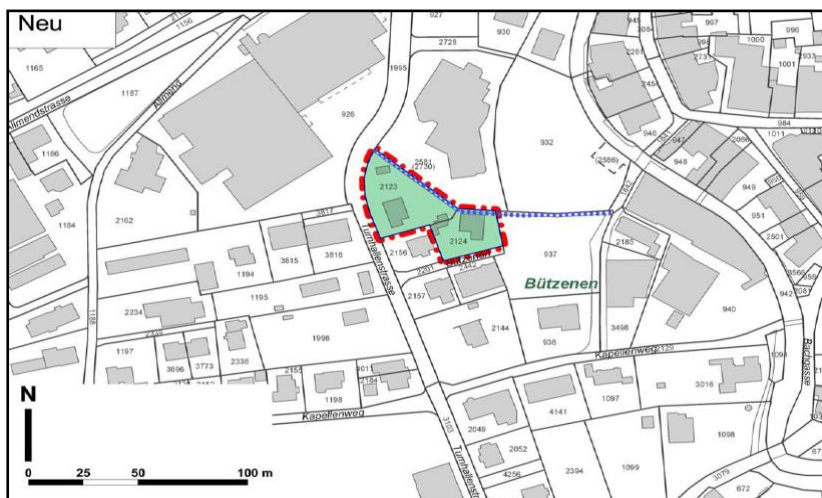
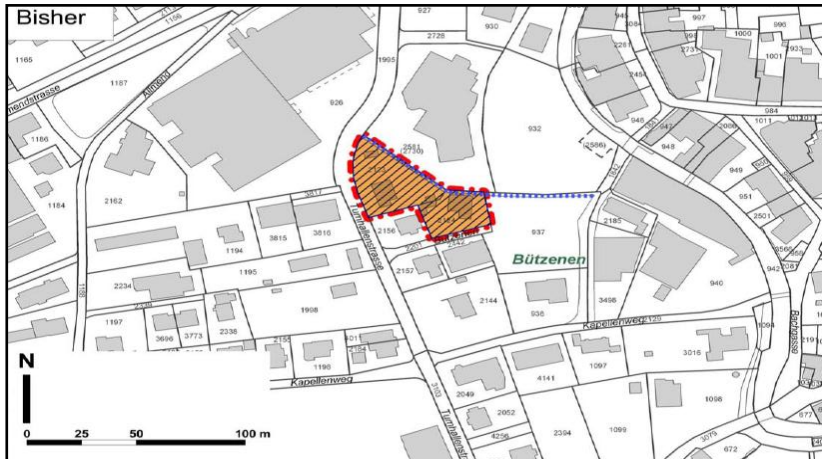
Traktandum 4: Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau

Traktandum 4: Mutation Zonenplan Siedlung - Altersheimneubau

ANHANG


Situationsplan

(Dieser Plan ist für den Beschluss der Gemeindeversammlung unerheblich, er dient lediglich zur Orientierung. Die zu beschliessenden Pläne liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Versammlung einsehbar.)



Legende:

Planinhalt bestehend

 Wohn- / Geschäftszone WG2

Planinhalt neu

 Öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) mit Zweckbestimmung Altersheim

Orientierender Planinhalt

 Perimeter

 öffentliches Fusswegrecht / Etterweg

Traktandum 5: Vertrag „Benutzung Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden“ mit Tecknau

1. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und der Einwohnergemeinde Tecknau über die Benutzung des Friedhofs Gelterkinden und der Leichenhalle lief am 31. Dezember 2007 ohne automatische Verlängerung ab. Nach wie vor funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden sehr gut. Im Rahmen eines angepassten Vertrages soll daher die Zusammenarbeit weitergeführt werden.

2. Erläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte im neuen Vertrag erläutert:

2.1 Vollkostenrechnung

- In die Vollkostenrechnung werden neu auch die ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2). Im Gegenzug hat sich Tecknau nicht mehr direkt an den Investitionskosten zu beteiligen. Siehe dazu auch Artikel 7.
- Der bisherige von Tecknau zu bezahlende Betrag für die betriebliche Organisation in der Höhe von CHF 2'000.-- wird gestrichen. Diese Kosten sind mit der Vollkostenrechnung abgedeckt.

2.2 Investitionen

- Neu trägt Gelterkinden alle direkten Investitionskosten. Tecknau beteiligt sich an den getätigten Investitionen neu via Amortisationen (Art. 4 Abs. 2). Dies bedeutet, dass vorgesehene Investitionen keinen Beschluss mehr von der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates Tecknau benötigen. Dieser Ablauf wurde bereits in der Vergangenheit meistens so gelebt, was auch von Seiten des Gemeinderates Tecknau nicht beanstandet wurde.
- Für Investitionen, die bis 31. Dezember 2008 getätigt wurden, muss Tecknau im Falle einer Vertragskündigung keine Beiträge mehr zurückzahlen (Art. 7 Abs. 1).

Traktandum 5: Vertrag „Benutzung Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden“ mit Tecknau

2.3 Inkrafttreten / Vertragsverlängerung

- Der neue Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft (Art. 6 Abs. 1). Das Jahr 2008 wurde ja bereits abgerechnet.
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht von einer Partei gekündigt wird (Art. 6 Abs. 1).
- Innerhalb der zehnjährigen Vertragsdauer bis Ende 2018 kann der Vertrag nur bei wichtigen Gründen gekündigt werden (Art. 6 Abs. 2).

3. Antrag

Zustimmung zu Vertrag mit der Einwohnergemeinde Tecknau über die Benutzung des Friedhofs Gelterkinden und der Leichenhalle.

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 35ff): Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und der Einwohnergemeinde Tecknau über die Benutzung des Friedhofs Gelterkinden und der Leichenhalle

Traktandum 5: Vertrag „Benutzung Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden“ mit Tecknau

ANHANG

Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und der Einwohnergemeinde Tecknau über die Benutzung des Friedhofes Gelterkinden und der Leichenhalle

Die Einwohnergemeinde Tecknau besitzt keinen eigenen Friedhof. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Einzelheiten der Benutzung des Friedhofes Gelterkinden und der Leichenhalle geregelt werden.

Art. 1 Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin des Friedhofes (inkl. Gebäulichkeiten und etwaige künftige Erweiterungen) ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden.

Art. 2 Mitbenutzungsrecht

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages steht der Einwohnergemeinde Tecknau das Recht zu, Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden gemäss jeweils geltendem Friedhofreglement mitzubenzuzen.

Art. 3 Mitbestimmungsrecht

Der Einwohnergemeinde Tecknau steht durch Delegation des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in die Friedhofskommission ein Mitbestimmungsrecht in allen den Friedhof und die Leichenhalle betreffenden Angelegenheiten zu. Die Einwohnergemeinde Tecknau hat Anspruch auf das Vizepräsidium in der Kommission.

Art. 4 Finanzierung

¹ Für die Mitbenutzung von Friedhof und Leichenhalle bezahlt die Einwohnergemeinde Tecknau Beiträge.

² Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erstellt jährlich aufgrund der jeweils per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung eine Vollkostenrechnung, die insbesondere folgende Positionen enthält:

- Personalaufwand (Kommissionsentschädigung, Besoldungen inkl. Kosten für Mithilfe bei Bestattungen, Sozialleistungen etc.).
- Sachaufwand (Büromaterial, Drucksachen, Mobilien, Maschinen, Geräte, Energie, Verbrauchsmaterial, baulicher und allgemeiner Unterhalt, Dienstleistungen, Amortisation, reglementarische Leistungen etc.).
- Ordentliche und ausserordentliche Abschreibungen von Investitionen. Die Abschreibungsart richtet sich dabei nach den buchhalterischen Grundsätzen der öffentlichen Hand.
- Entgelte (Benutzungsgebühren Leichenhalle), inkl. Gebühren für Grabstätten und langfristigen Grabunterhalt.
- Rückerstattungen (Versicherungen) und Beiträge (Erlös Heinrich Handschin-Fonds).

³ Die aufgrund der Vollkostenrechnung ermittelten Gesamtkosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden (Stichtag jeweilen 30. September jeden Jahres) aufgeteilt.

⁴ Die Einwohnergemeinde Gelterkinden ist befugt, jeweilen per 30. Juni jeden Jahres eine Akontorechnung zu stellen. Die Restabrechnung hat im ersten Quartal des folgenden Jahres zu erfolgen. Die Beiträge werden netto innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 5 Beteiligung weiterer Einwohnergemeinden

Zur Mitbenutzung der Leichenhalle kann die Einwohnergemeinde Gelterkinden mit weiteren Einwohnergemeinden Benutzungsverträge abschliessen. Im Falle einer umfassenden Mitbenutzung einschliesslich Friedhof sind künftigen Verträgen die gleichen Bedingungen wie dem vorliegenden zugrunde zu legen.

Traktandum 5: Vertrag „Benutzung Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden“ mit Tecknau

Art. 6 Dauer, Inkrafttreten, Kündigung, Änderung

¹ Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und dauert fest bis zum 31. Dezember 2018. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von einer Partei gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

² Der Vertrag kann vor dem 31. Dezember 2018 nur im gegenseitigen Einvernehmen oder wenn die Einwohnergemeinde Tecknau über einen eigenen Friedhof verfügt, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden.

³ Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Einwohnergemeinden.

Art. 7 Finanzielle Regelung bei Vertragsbeendigung

¹ Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages getätigt wurden, erfolgen keine gegenseitigen Verrechnungen.

² Für Investitionen, welche ab Inkrafttreten dieses Vertrages getätigt werden, erstattet die Einwohnergemeinde Tecknau der Einwohnergemeinde Gelterkinden bei Vertragsbeendigung den Restwert von Investitionen, welche noch nicht durch getätigte Abschreibungen gemäss Art. 4 Abs. 2 gedeckt sind. Der Kostenteiler gemäss Art. 4 Abs. 3 gilt dabei analog.

³ Entschädigungen, die für die restliche Dauer des Bestehens respektive des Unterhalts eines Grabes einer Tecknauer Einwohner/in bestimmt sind, erstattet die Einwohnergemeinde Tecknau der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Basis für die Berechnung bildet die bei Vertragsende gültige Gebühr für die Beanspruchung einer Grabstätte oder den langfristigen Grabunterhalt. Angefangene Jahre werden dabei voll angerechnet.

⁴ Vorbehältlich der Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind bei Vertragsende keine weiteren Leistungen geschuldet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Die Präsidentin: Christine Mangold-Bürgin Der Verwalter: Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom

Einwohnergemeinde Tecknau
Der Präsident: Rudolf Bürgin Der Verwalter: Christoph Buser

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. vom

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

1. Erläuterungen

Aus personellen Gründen ist ein Zusammenschluss der beiden Zivilschutzkompanien (ZS Kp) „Waldegg“ und „Bölchen-Homburg“ geplant. Beide Verbände haben Probleme mit der Kaderrekrutierung, wie auch mit dem nötigen Personal. Mit einer Verbundlösung können diese Probleme nachhaltig behoben und der demografischen Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Bereits im 2009 wurde die ZS Kp Waldegg ad interim durch den Kommandanten der ZS Kp Bölchen-Homburg geführt, da der Kommandant der ZS Kp Waldegg auf Ende 2008 seinen Rücktritt erklärt hatte. Das Probejahr verlief gut.

Der Start des neuen Verbundes ist auf den 1. Januar 2010 geplant. Der Verbund trägt den Namen „Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet“, kurz ZS Kp OBB genannt. Mit der Zustimmung zu einem neuen Verbund ergibt sich auch ein neuer Regionaler Führungsstab (RFS). Vom Gesetz her müssen die im Regionalen Führungsstab zusammengefassten Gemeinden mit der Zivilschutzkompanie identisch sein.

Die Vertragsgemeinden werden die neuen Verträge den Gemeindeversammlungen bis Ende 2009 zur Beschlussfassung vorlegen. Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlungen können sowohl die neue ZS Kp OBB, wie auch der neue RFS OBB, auf den 1. Januar 2010 operativ tätig werden.

Dieses Vorgehen wird vom kantonalen Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz begrüsst und unterstützt.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

2. Antrag

- Zustimmung zum Vertrag über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet und zum Vertrag über den Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet.

- Aufhebung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg vom 8. Dezember 2004 per Inkrafttreten des neuen Vertrages.

- Aufhebung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh und der Zivilschutzorganisation Waldegg über die Nutzung der Zivilschutzanlagen vom 7. November 2005 per Inkrafttreten des neuen Vertrages.

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 39ff): Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und diversen Gemeinden über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Anhang 2 (auf Seite 45ff): Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und diversen Gemeinden über den Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

ANHANG 1

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeufingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB).

² Die ZS Kp OBB übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp OBB sind:

- a. Zivilschutzkommission
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

¹ Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

³ Der Zivilschutzkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

¹ Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

- f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

² Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgetbetrages hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie

¹ Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Pflichtenhefts.

² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 7 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant

Im Rahmen des durch die Zivilschutzkommission bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 8 Strafkompetenzen

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 9 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Leitgemeinde

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Zivilschutzkommission zu.

Art. 12 Arbeitsverhältnis Zivilschutzkommandant und Administrativstelle

¹ Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

² Das Arbeitsverhältnis des Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle sowie allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

³ Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 13 Entschädigungen / Entlöhnung

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie, die Mitglieder der Administrativstelle sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

Art. 14 Anlagen und öffentliche Schutzräume

¹ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

² Die ZS Kp OBB überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionsfähigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

³ Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

⁴ Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 15 Miete und Verträge

¹ Die ZS KP OBB mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

² Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 16 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp OBB stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

C. Finanzierung

Art. 19 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen ZS Kp OBB wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - b. Einsätze im Verbundsgebiet bei Katastrophen oder Notlagen;
 - c. Entschädigung für die Zivilschutzkommission;
 - d. Personalkosten der ZS Kp OBB;
 - e. Entschädigung der Administrativstelle;
 - f. Aufwand der Leitgemeinde;
 - g. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp OBB;
 - h. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

D. Schlussbestimmung

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

¹ Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

² Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp OBB.

Art. 24 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufeplingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg.

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

EINWOHNERGEMEINDE BÖCKTEN	Der Präsident: Elmar Gürtler	Die Verwalterin: Cornelia Soder-Zeltner
EINWOHNERGEMEINDE BUCKTEN	Der Präsident: Peter Riebli	Der Verwalter: Peter Keller
EINWOHNERGEMEINDE DIEGTEN	Die Präsidentin: Myrta Stohler	Der Verwalter: Heinz Volken
EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN	Der Präsident: Markus Zaugg	Die Verwalterin: Beatrice Stoppa
EINWOHNERGEMEINDE EPTINGEN	Die Präsidentin: Renate Rothacher	Der Verwalter: Thomas Marti
EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN	Die Präsidentin: Christine Mangold-Bürgin	Der Verwalter: Christian Ott
EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN	Der Präsident: Eugen Strub	Die Verwalterin: Christine Gerhard
EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN	Der Präsident: Alfred Sutter	Die Verwalterin: Christine Gerhard
EINWOHNERGEMEINDE KÄNERKINDEN	Die Präsidentin: Christine Bürgin	Die Verwalterin: Susanna Oswald
EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN	Der Präsident: Dieter Forter	Der Verwalter: Thomas Faulstich
EINWOHNERGEMEINDE ORMALINGEN	Der Präsident: Walter Baumann	Der Verwalter: Felix Beyeler
EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH	Der Präsident: Alfred Kohli	Die Verwalterin: Ursula Breda
EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH	Der Präsident: Kurt Schaub	Der Verwalter: Bruno Heinzelmänn
EINWOHNERGEMEINDE RÜMLINGEN	Der Präsident: Edi Berger	Die Verwalterin: Nicole Bürgin
EINWOHNERGEMEINDE TENNIKEN	Der Präsident: Erich Wiesner	Der Verwalter: Willy Fankhauser
EINWOHNERGEMEINDE THÜRNEN	Der Präsident: Hansjörg Hänggi	Der Verwalter: Sandro Racchi
EINWOHNERGEMEINDE WITTINSBURG	Der Präsident: Martin Eggmann	Die Verwalterin: Elsbeth Straumann

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

ANHANG 2

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg über den Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet (Im Folgenden: RFS OBB) als Planungs- und Koordinations- und Führungsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹ Die Organe sind:

- a. Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. RFS OBB
- c. Kontrollstelle

² Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a. Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden;
- b. Gemeindewerke, Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei der Vertragsgemeinden;
- c. Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB);
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
- e. für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
- f. vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten

¹ Der Sitz des RFS OBB ist bei der Leitgemeinde der ZS Kp OBB.

² Das Arbeitsverhältnis und die Entschädigungen der Mitarbeiter des RFS OBB richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Gemeinde Thürnen stellt den Kommandoposten.

Art. 5 Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (Im Folgenden: Konferenz der Gemeinderäte) setzt sich aus den Zivilschutzkommissionsmitgliedern zusammen.

² Sie konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Im Ereignisfall kann sie sich gemäss der Betroffenheit der Vertragsgemeinden für die Ereignisbewältigung konstituieren.

⁴ Der Stabschef des RFS OBB, der Kommandant der ZS Kp OBB und die Kommandanten der Orts- und Verbundfeuerwehren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- b. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- c. Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS OBB;
- d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- e. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- f. Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- g. fakultative Teilnahme an Rapporten des RFS OBB.

² Im Einsatz entscheidet sie über Anträge des RFS OBB.

Art. 7 Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet

¹ Der RFS OBB wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. Stabsleitung
- b. Führungsunterstützung
- c. Informationsbeauftragter
- d. Sicherheit und Ordnung
- e. Rettung und Brandbekämpfung
- f. Gesundheit
- g. Gemeindewerke und Logistik
- h. Schutz und Betreuung
- i. Leitung wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a. ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;
- b. informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte über alle Belange im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- c. stellt er Anträge im Bereich Vorsorge zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte. Insbesondere stellt er Anträge für die Genehmigung des Budgets, für die Koordination strategischer Aufga-

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

ben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden, für die Aufgebotskompetenz und für das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;

- d. bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a. erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. koordiniert oder führt er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- c. ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

Art. 9 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgets hat der RFS OBB die Ausgabenkompetenz.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Konferenz der Gemeinderäte zu.

Art. 11 Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet sind im Vertrag Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet vom 01.01.2010 festgelegt.

Art. 12 Orts- und Verbundfeuerwehren

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

Art. 13 Gemeindepolizei

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

Art. 14 Gemeindewerke

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

C. Einsatz RFS und Alarmierung

Art. 15 Einsatz RFS

¹ Der RFS OBB kann durch den zuständigen Einsatzleiter oder den Schadenplatzkommandanten sowie entsprechend der vorgesehenen Aufgebotskompetenz der Konferenz der Gemeinderäte aufgeboden werden.

² Bei Katastrophen (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination oder Führung durch den RFS OBB wahrgenommen.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

Art. 16 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS OBB sorgt dafür, dass:

- a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons sichergestellt ist;
- b. die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Massnahmen informiert wird.

² Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Kantonalen Krisenstab.

D. Material, Anlagen

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungsmittel des RFS OBB werden durch diesen beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Anlagen

Die Verantwortung sowie die Kostentragung für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS OBB genutzten Anlagen obliegt der ZS Kp OBB.

E. Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten wie:

- a. Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte;
 - b. Entschädigung des RFS OBB;
 - c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS OBB;
 - d. administrativer Aufwand;
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des RFS OBB tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

Art. 20 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden, aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres, anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB**F. Schlussbestimmungen****Art. 22 Versicherung**

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den RFS OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 24 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den RFS OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 25 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg.

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE BÖCKTEN	Der Präsident: Elmar Gürtler	Die Verwalterin: Cornelia Soder-Zeltner
EINWOHNERGEMEINDE BUCKTEN	Der Präsident: Peter Riebli	Der Verwalter: Peter Keller
EINWOHNERGEMEINDE DIEGTEN	Die Präsidentin: Myrta Stohler	Der Verwalter: Heinz Volken
EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN	Der Präsident: Markus Zaugg	Die Verwalterin: Beatrice Stoppa
EINWOHNERGEMEINDE EPTINGEN	Die Präsidentin: Renate Rothacher	Der Verwalter: Thomas Marti
EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN	Die Präsidentin: Christine Mangold-Bürgin	Der Verwalter: Christian Ott

Traktandum 6: Verträge ZS Kp OBB und RFS OBB

EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN	Der Präsident: Eugen Strub	Die Verwalterin: Christine Gerhard
EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN	Der Präsident: Alfred Sutter	Die Verwalterin: Christine Gerhard
EINWOHNERGEMEINDE KÄNERKINDEN	Die Präsidentin: Christine Bürgin	Die Verwalterin: Susanna Oswald
EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN	Der Präsident: Dieter Forter	Der Verwalter: Thomas Faulstich
EINWOHNERGEMEINDE ORMALINGEN	Der Präsident: Walter Baumann	Der Verwalter: Felix Beyeler
EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH	Der Präsident: Alfred Kohli	Die Verwalterin: Ursula Breda
EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH	Der Präsident: Kurt Schaub	Der Verwalter: Bruno Heinzelmänn
EINWOHNERGEMEINDE RÜMLINGEN	Der Präsident: Edi Berger	Die Verwalterin: Nicole Bürgin
EINWOHNERGEMEINDE TENNIKEN	Der Präsident: Erich Wiesner	Der Verwalter: Willy Fankhauser
EINWOHNERGEMEINDE THÜRZEN	Der Präsident: Hansjörg Hänggi	Der Verwalter: Sandro Racchi
EINWOHNERGEMEINDE WITTINSBURG	Der Präsident: Martin Eggimann	Die Verwalterin: Elsbeth Straumann

Traktandum 7: Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

1. Ausgangslage

Im Jahr 2002 trat das neue Sozialhilfegesetz in Kraft, welches das Fürsorgegesetz ablöste. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ein Reglement über die Sozialhilfe erstellen, worin die verschiedenen Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene geregelt werden.

2. Erwägungen

Als Grundlage für das Reglement über die Organisation der Sozialhilfe diente die Mustervorlage des Kantons. Da der Sozialdienst in unserer Gemeinde ausgelagert ist und durch die Firma ABS Betreuungsservice AG ausgeübt wird, wurde das Reglement diesen Gegebenheiten angepasst. Verschiedene Gesetze und Verordnungen sind diesem Reglement übergeordnet.

Der Reglementsentwurf wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens von der kantonalen Kirchen- und Finanzdirektion gutgeheissen.

Die Sozialhilfebehörde und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung, dem neuen Reglement über die Organisation der Sozialhilfe zuzustimmen.

3. Antrag

Zustimmung zum neuen Reglement über die Organisation der Sozialhilfe.

Gelterkinden, 16. November 2009

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 53ff): Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

Traktandum 7: Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

Traktandum 7: Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

ANHANG

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

Art. 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist Anlaufstelle für Reklamationen und erste Instanz für Einsprachen;
- d. ist verantwortlich für die konsequente Ahndung von Missbräuchen;
- e. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- f. hat Einsicht in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes;
- g. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- h. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³ Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Personen,
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- c. führt die Sozialhilfe-Akten,
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt oder kann nach § 3 SHV BL von qualifizierten Stellen oder Personen sichergestellt werden. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde über die Variantenwahl.

Art. 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

Art. 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.

Traktandum 7: Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten

Art. 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Pflichtenheft.

B. Sozialhilfebehörde

Art. 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

² Sie kann jedem Mitglied ein Ressort zuordnen.

³ Die Aufgaben des Aktuariats richten sich nach dem Handbuch Sozialhilferecht.

Art. 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen in der Regel 4 Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden. Dringende Geschäfte können auch nach dieser Frist an der Sitzung behandelt werden.

Art. 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie die Aktuarin / der Aktuar des Sozialdienstes teil.

² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

Art. 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 4 Tage vor der Sitzung bei den Akten im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

Art. 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuarat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind von der zuständigen Sozialarbeiterin oder vom zuständigen Sozialarbeiter zu unterzeichnen.

Traktandum 7: Neues Reglement über die Organisation der Sozialhilfe

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 12 Buchhaltung

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde über die Zuständigkeiten der Buchhaltungsführung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009.

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Die Präsidentin: Christine Mangold-Bürgin Der Verwalter: Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Finanz- und Kirchendirektion am genehmigt.